

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

232 (29.9.1849)

20) ein Haarring mit goldenem Plättchen, bezeichnet mit 2 P.,
21) ein goldener Ring mit R. St. bezeichnet,
22) ein Goldbrügel mit 14 fl. Gold,
23) ein Tabakbeutel,
24) 2 Zigarrenetuis,
25) ein 50-fl. Loos aus der Serienzuehung 399, Nr. 39,505,
26) das Dreieckbuch sammt Dienstjour nal 1c,
27) 6 Buch weißes Papier,
28) 2 Bücher (Beschreibung von Amerika, Schiller's Gedichte),
29) eine kleine Schachtel,
30) 2 Paar weiße Hosen,
31) ein Paar graue Hosen,
32) 25 Raas Wein.
Wir stellen das Ansuchen, auf die Thäter und die geraubten Gegenstände zu fahnden, und sie im Betretungsfall ander abzuliefern.
Konstanz, den 21. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Dietrich.

F.499. [3]2. Nr. 42,517. Heidelberg. (Diebstahl und Fahndung.) Dem Georg Krieger hier wurden in der Frühe des 16. d. M. nachbenannte Gegenstände entwendet. Wir bitten um Fahndung auf das Entwendete und den Thäter.
Ein hellbrauner lederner Koffer, 2 1/2 Schuh lang, 1 1/2 Schuh hoch, und 1 1/2 Schuh breit, mit einem umnähten Pachtuchüberzug. In demselben befanden sich: Ein neues, grauwollenes Frauenkleid mit weißen und roten Atlascarro's; ein hellgraues, weißgestreiftes Kleid mit Roll gefüttert; ein dunkelblaues, schwarzes und weiß gestreiftes Wollmouffelinleid; ein lila Wollmouffelinleid mit weißen und grünen Palmen; ein braunleines Kleid mit grauem Roll gefüttert; ein großes, schwarzgewirktes Halstuch mit schwarzen Franzen; ein ditto mit Palmen und Atlasstreifen; ein wollenes ditto, blau, roth und schwarz karirt; ein ditto weiß und hellblau von Battist; ein neues rosa wattirtes Tragkleid; ein Paar Zeugschuhe; eine schwarze seidene Schürze mit Quasten; eine schwarze Orleanschürze mit Quasten; ein grünleines, sammtgefticktes Beuteltchen mit Stahlperlen; 12 leinene Sacktücher, theils mit L. K., theils mit L. W. gezeichnet; einige Chemisettebänder und Halstücher; eine Rosa-Kattunbettjace, noch nicht ganz fertig; ein Paar neue, leberne Handschuhe; ein Päckchen farbige Strickwolle nebst Stramin; 2 Strickzeuge; Wolle und Baumwolle; endlich eine große Schachtel mit Trauben und Konfekt.
Heidelberg, den 17. September 1849.
Groß. bad. Oberamt.
Sachs.

vd. Haus, Aluar.
F.498. [3]2. Nr. 14,002. Eppingen. (Auforderung.) Der schon in Nr. 186, 187, und 188 zur Fahndung ausgeschriebene lebige Philipp Frosch von hier, welcher wegen Widerseßlichkeit gegen die öffentliche Gewalt und wegen Verhinderung bei dem jüngsten Auftrudh dießseits zur Untersuchung gezogen wurde, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zur Verantwortung dahier zu stellen, widrigenfalls nach Lage der Akten gegen ihn erkannt werden wird.
Eppingen, den 21. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Danner.

vd. Göppert, Akt. jur.
F.499. [3]2. Mühlheim. (Auforderung.) Der Dragoner Martin Gerklin von Brisingen, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er der Desertion für schuldig erklärt, und in die gesetzlichen Strafen verurteilt würde, welche befehen in Verlust des Heimathsrechts und in eine Geldbuße von 1200 fl.
Mühlheim, den 21. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Kuen.

F.534. [3]1. Nr. 25,184. Eörrach. (Auforderung.) Christian Friedrich Müller Sohn von Eörrach ist angeschuldigt, der revolutionären Gewalt als Schriftführer und Stellvertreter des Zivilkommissärs Dienste geleistet, und bei Erpreßung von Geldern mitgewirkt zu haben. Derselbe ist fähig und wird aufgefordert, binnen 8 Tagen zur Verantwortung dahier sich zu stellen, widrigenfalls nach Lage der Akten erkannt werden wird. Zugleich wird bekannt gemacht, daß sein Vermögen mit Beschlag belegt wurde.
Eörrach, den 25. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Wolffinger.

F.555. Nr. 9462. Haslach. (Auforderung.) Der landesfürstliche Kaufmann Faber Gottlieb von Haslach, welcher wegen Wählerrei und Unterstützung der revolutionären Regierung durch Ein Sammlung von Geldbeiträgen angeschuldigt ist, wird aufgefordert, binnen 3 Tagen sich dahier zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls nach Lage der Akten gegen ihn erkannt werden würde.
Haslach, den 26. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Jüngling.

F.554. Nr. 18,536. Ettlingen. (Auforderung.) Der Brautnecht Richard Frank von Ehen gen soll in einer dahier anhängigen Untersuchung, sache vernommen werden. Da nun der selbige Aufenthalt desselben nicht bekannt ist, so wird Frank aufgefordert, seinen selbigen Aufenthaltsort dahier anzuzeigen.
Zugleich werden die Behörden ersucht, uns Mittheilung zu machen, wenn ihnen der Aufenthaltsort des Frank bekannt seyn sollte.
Ettlingen, den 24. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
v. Punollstein.

F.535. Nr. 20,796. Wiesloch. (Bekanntmachung.) Die Untersuchungen wegen der letzten hochverrätherischen Unternehmungen betreffend.
In Folge Erlasses groß. Justizministeriums wird der auf das Vermögen nachstehender Personen gelegte Arrest aufgehoben.
Von Altwiesloch:
Maurer Joseph Keller,
Georg Müller.
Von Baiertthal:
Michael Algater,

Balentin Blaser,
Georg Körner, Schäfer.
Balentin Lepp.
Von Eichtersheim:
Heinrich Heller,
Reinhard Klaußing,
Anton Bremion, Bäckermeister,
Karl Lampertsbörfser,
Bäcker Wagner,
Johann Georg Stah.
Von Eschelsbach:
Unterlehrer Schenzel,
Georg David Bender,
Christoph Frank, Schneider,
Andreas Weintraut,
Jakob Maier.
Von Malsch:
Kaspar Reitner,
Ferdinand Uhl,
Daniel Böß.
Von Michelsfeld:
Notar Basler, vermalen in Emmendingen,
Gewesener Gemeinderath Dreht,
Gewesener Gemeinderath Kattermann,
Reinhard Baktter,
Rentmeister Johann Dreht,
Hilfslehrer Weiser,
Friedrich Schwann,
Jakob Freitag.
Von Mühlhausen:
Hauptlehrer Abbat,
Friedrich Schneider,
Johann Grealich,
Lammwirth Joseph Kreß,
Franz Krey,
Nikolaus Zimmermann,
Johann Seifertling,
Joseph Kreß, Krämer,
Franz Joseph Str.,
Johann Joseph Str.,
Sebastian Dög,
Johann Joseph Dreht,
Sebastian Zellbauer,
Alexander Becker,
Joseph Pfeifer.
Von Rauenberg:
Joseph Schneider alt,
Leonard Dürl,
Valentin Kurz,
Georg Kaspar Birkenmaier.
Von Schatthausen:
Heinrich Vogt,
Friedrich Schemenauer,
Schreiner Zimmermann,
Georg Manzer,
Jakob Manzer,
Ablerswirth Konrad Hoffmann,
Polizeidiener Schemenauer,
Schneider Haas,
Schneider Mathias Weis.

Von Thairnbach:
Hauptlehrer, Rathschreiber, und Accifor Peder.
Wiesloch, den 22. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Faber.

F.332. [3]3. Nr. 16,775. Oberkirch. (Bekanntmachung.)
J. S.
der groß. Generalstaatskaffe, Klägerin,
gegen
den gewesenen Rechtsanwalt Werner von Oberkirch, Bekl.,
Entschädigung und Rückforderung betr.
Wir auf sämtliche Aktenauszüge des Beklagten zu Gunsten der klägerischen Forderung Arrest gelegt, und wird den Schuldnern derselben ausgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung die mit Arrest belegten Beträge nicht auszuführen.
Oberkirch, den 14. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
v. Lichtenauer.

vd. J. Hasenraß.
F.492. [3]2. Nr. 18,734. Ettlingen. (Bekanntmachung.) Am 1. d. M. wurde im Orte Böllersbach eine bößsinnige taubstumme Person, weiblichen Geschlechts, aufgegriffen, und hier eingeliefert, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.
Diese Person befindet sich in einem Alter von ungefähr 24 - 28 Jahren, ist gegen 5 Schuh groß, gut genährt, aber äußerst armelig und nachlässig gekleidet; sie trägt Bauernkleidung.
Man macht Dies öffentlich bekannt, mit dem Ersuchen an die groß. Polizeibehörden, über die Heimath dieser Frauensperson Nachforschungen anstellen zu lassen, und uns die Ergebnisse derselben möglichst bald mitzutheilen.
Ettlingen, den 25. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Beck.

vd. Schöne.
F.473. [3]3. Nr. 11,821. I. Sen. Drußfal. (Bekanntmachung.)
Die Betheiligung der Anwälte und Schriftverfasser bei den neuesten hochverrätherischen Unternehmungen betr.
Nachträglich zu den diesseitigen Bekanntmachungen vom 5. Juli d. J., Nr. 83-d. Plen., und vom 25. v. M., Nr. 10,794. Plen., wird in Folge Justizministerialerlasses vom 4. d. M., Nr. 8492, andurch öffentlich verkündet, daß auch die Schriftverfasser Greitner von Rastatt, Bürger von Wiesloch, Benz von Haslach, und Marx Stäffer von Bühl einstimmen von der Ausübung des Schriftverfassungsrechtes suspendirt, und ihre Vollmachten für erloschen erklärt werden.
Bruchsal, den 18. September 1849.
Groß. bad. Hofgericht des Mittelrheinkreises.
Obkircher.

F.477. [3]3. Nr. 29,169. Rastatt. (Bekanntmachung.)
In Sachen
des Erbbers Rheinländer in Ettlingen,
gegen
Schuster Joseph Lang von hier,
Forderung betr.
Unter Bezug auf §. 814, 4. der Pr. D. wird zu Recht
erkannt:
Gegen die Vermögensmasse des Schusters Joseph

Lang von hier, §. 3. fähig, sei das Ganverfahren einzuleiten.
J. S.
Dies wird dem klägerischen Schuldner mit dem Bemerkten eröffnet, daß, wenn er gegen dieses Erkenntniß appelliren wolle, er die Appellation binnen 8 Tagen anzugehen und binnen 3 Wochen auszuführen habe.
Rastatt, den 20. September 1849.
v. Wänker.

F.432. [3]3. Nr. 9823. Wolfach. (Bekanntmachung.) Auf Ableben des hiesigen Bürger und Schneidemeisters Balthasar Lomenz haben die gesetzlichen Erben auf die Erbschaftsmasse verzichtet, dagegen die Wittve des Verlebten, Katharina, geborene Bauer, um Einweisung in Besiß- und Gewährvertheilung dahier den Antrag gestellt.
Es wird dieses Gesuch veröffentlicht mit dem Bemerkten, daß, wenn innerhalb 6 Wochen keine Einsprache von irgend Jemand vorgebracht, solem Folge gegeben und die Wittve unter Gewährvertheilung in Besiß der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen werden wird.
Wolfach, den 12. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Felleisen.

F.347. [3]3. Nr. 24,082. Mosbach. (Vorladung.)
J. S.
Karl Walter von Aglasterhausen gegen
prakt. Arzt Dr. Müller von da,
Forderung betr.
Der Kläger behauptet, er habe am 1. Juni 1840 dem Dr. Müller in Aglasterhausen den oberen Stock seines Hauses, eine Etage im untern Stock, und Keller um einen jährlichen Mietzins von 106 fl. vermietet, mit vierteljährlicher Aufkündigung für beide Theile und unter der Bedingung, daß der Beklagte beim Abzuge die nöthigen kleineren Reparaturen übernehme.
Der Beklagte sey nun seit Ende Juni in Folge einer gegen ihn wegen Theilnahme am jüngsten Aufstande in Baden eingeleiteten Untersuchung landesfürstlich, ohne daß sein Aufenthalt bekannt, und ohne daß er die Mietzins vorher gekündigt.
Er bittet daher, den Beklagten nach gepflogenen Verhandlungen binnen kurzer Frist und bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung, sowie unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen, an ihn
a) 212 fl. rückständigen Mietzins für 2 Jahre,
b) 26 fl. 30 kr. Entschädigung für das Vierteljahr, für welches der Beklagte nicht aufkündigte,
c) 12 fl. Auslagen für Besiß und Anstreichen der Mietwohnung mit Bezugszinsen aus dem Ganzen vom Tage des Einrückens zu bezahlen und zur Tagfahrt den Beklagten öffentlich vorzuladen.
Es ergeht daher
Beschl. uß.
Es sey Tagfahrt zur Verhandlung der Klage auf Freitag, den 26. Oktober d. J., früh 8 Uhr,
anzuberaumen, und dazu der Beklagte auf diesem Wege zur Abgabe seiner Erklärung vorzuladen, widrigenfalls das Thatsächliche der Klage für zugestanden und jede Einrede für veräußert erklärt würde.
Mosbach, den 5. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt Neudenau.
Lichtenauer.

vd. Bißl, Akt. jur.
F.348. [3]3. Nr. 24,083. Mosbach. (Vorladung.)
J. S.
Karl Meister von Aglasterhausen gegen
pr. Arzt Dr. Müller von da,
Forderung betreffend.
Der Kläger behauptet, dem Beklagten vom 1. Januar 1841 an bis 19. Juni d. J. auf vorherige Bestellung das in dessen Hauswirtschaft nöthige Fleisch geliefert zu haben.
Darauf schulde ihm derselbe, nach einer hier übergebenen speziellen Rechnung, die Summe von 129 fl. Er fordert den Beklagten, der in Folge einer gegen ihn wegen Theilnahme am jüngsten Aufstande eingeleiteten Untersuchung landesfürstlich ist, nach vorheriger öffentlicher Vorladung zur Zahlung von diesen 129 fl. nebst 5 Prozent Bezugszinsen vom Tage der Einrückung binnen 14 Tagen, und bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung, so wie zur Tragung der Kosten zu verurtheilen.
Es ergeht daher
Beschl. uß.
Es sey Tagfahrt zur Verhandlung der Klage auf Freitag, den 26. Oktober d. J., früh 8 Uhr,
anzuberaumen und dazu der Beklagte auf diesem Wege vorzuladen, mit der Auflage, sich über die Klage zu erklären, widrigenfalls das Thatsächliche derselben für zugestanden und jede Einrede für veräußert erklärt würde.
Mosbach, den 5. Sept. 1849.
Groß. bad. Bezirksamt Neudenau.
Lichtenauer.

vd. Bißl, a. j.
F.406. [3]3. Nr. 24,890. Mosbach. (Defensitive Vorladung.)
J. S.
der Ehefrau des Lehrers Stöck von Redartagenbach gegen
ihren Ehemann,
Vermögensabsonderung betr.
Die Ehefrau des Lehrers Joh. Stöck von Redartagenbach reicht folgende Vermögensabsonderungsklage gegen ihren Ehemann ein.
Sie behauptet, bei ihrer Berechtigung im August 1845 keinen Ehevertrag errichtet, übrigens in dieselbe ein liegenschaftliches Vermögen von 353 fl. 45 kr., und auf Ableben ihres Mannes ein liegenschaftliches Erbguttheilungsgeld von 27 fl., was sie Betodes näher bezeichnet, eingebracht zu haben.
Ihr Ehemann habe ihre Liegenschaften im Jahr 1845 verkauft um den obigen Anschlag und den Kaufpreis, sowie das Erbguttheilungsgeld, welches er erbob, zur Zahlung seiner eigenen Schulden und zur Beschaffung von Rationissen verwendet.
Da das Vermögen ihres Ehemannes zur Ergänzung ihres Unterhalts nicht hinreicht, und außerdem auch deshalb letzteres in Gefahr steht, weil ihr Ehemann wegen Theilnahme am jüngsten Auftrudh in Baden in Untersuchung seide und fähig sey, so bittet dieselbe, da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, nach öffentlich angeordnetem Tagfahrt zur Verhandlung zu Recht zu erkennen:

Es sey dem Gesuche der Klägerin um Absonderung ihres Vermögens von jenem des Beklagten stattzugeben, und der Beklagte für schuldig zu erklären, ihr das Verbringen mit 411 fl. 30 kr. nebst Bezugszinsen vom Tage der öffentlichen Vorladung
binnen 14 Tagen
bei Zwangsvermeidung zu erziehen und die Kosten zu tragen.
Es ergeht daher
Beschl. uß.
Es sey Tagfahrt zur Verhandlung der Klage auf Freitag, den 26. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr,
anzuberaumen, wozu der Beklaante auf diesem Wege vorgeladen wird, unter dem Rechtsnachtheile, daß bei seinem Ausbleiben das Thatsächliche der Klage für zugestanden und jede Einrede für veräußert erklärt würde.
Mosbach, den 21. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt Neudenau.
Gutsch.

F.457. [3]3. Nr. 29,223. Rastatt. (Vorladung.)
In Sachen
der groß. Generalstaatskaffe, Kl.,
Impfhorant, gegen
Hedrichwirth Augustein in Dietrichheim, Bekl., Impfhorant,
Entschädigungsforderung betr.
Die groß. Staatskaffe hat eine Klage folgenden Inhalts dahier eingereicht:
Der Beklagte habe sich am letzten Aufstande wesentlich betheiligt; der dem Staate durch diesen Aufstand erwachsene Schaden belaufe sich auf 3,000,000 fl., es sey dieser Schaden von sämtlichen Betheiligten mit sammtverbindlicher Haftung zu ersetzen; die Klägerin bittet daher um Verurtheilung des Bekl. in die bezifferte Summe mit Sammtverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer.
Mit dieser Klage wurde zugleich ein Arrestgesuch auf sämtliche Habe des Bekl. verbunden, welches durch Berufung auf die Untersuchungsakten, sowie dadurch begründet wird, daß der Bekl. flüchtig, somit Gefahr vorhanden sey, daß das Vermögen veräußert werde.
Wir haben nun Tagfahrt zur Verhandlung und Rechtfertigung des Arrests anberaumt auf Mittwoch, den 24. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr,
wozu der Bekl. mit dem Bemerkten vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens die Thatsachen der Klage für zugestanden, seine Schulden für veräußert, und der bereits auf sämtliches Vermögen verlegte Arrest für gerechtfertigt erklärt werden würde.
Rastatt, den 21. September 1849.
Groß. bad. Oberamt.
v. Wänker.

F.327. [3]3. Nr. 16,721. Oberkirch. (Defensitive Vorladung.)
J. S.
der groß. Generalstaatskaffe, Klägerin, Impfhorantin,
gegen
den gewesenen Rechtsanwalt Frosch zu Oberkirch, Beklagten, Impfhorant, Entschädigung und Rückforderung betreffend,
hat die Klägerin folgende Klage erhoben:
Der Beklagte war bei dem letzten Auftrudh bekanntlich wesentlich betheiligt, und ist zum Ertrage des dem Staate hierdurch verursachten ungeheuren Schadens sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern des Aufstandes beschieden. R. N. 1382 und 1382 lit. d. verpflichtet. Es beträgt dieser Schaden, gering gerechnet, 3,000,000 fl. Außerdem erzieht er aber noch aus diesseitiger Kasse folgende Zahlungen, deren Rückersatz von ihm in Anspruch genommen werden muß:
1) In der Eigenschaft als Sekretär, und später als Kassenvorstand des sogen. Landesauswärtigen Diäten, à 4 fl. per Tag, vom 14. bis 21. Mai unter dem 22. ejusd. 32 fl. — fr.
desgleichen vom 22. bis 31. Mai, an letzterem Tag 40 fl. — fr.
ab Klaffensteuer 1 fl. 36 kr.
88 fl. 24 kr.
desgl. für 1. und 2. Juni, an diesem Tag 8 fl. — fr.
ab Klaffensteuer . . . 14 fl. — fr.
7 fl. 46 kr.
78 fl. 10 fr.

Diese Zahlungen durch Vermittelung des hiesigen Archivars.
2) Auf Anweisung der f. g. provisorischen Regierung, g vom 2. Juli d. J. Gehalt als so oertlicher Vortragender Rath v. i dieser Regierung für die Zeit vom 3. bis 29. Juni d. J., à 2 fl. per Tag, am 2. Juli . . . 52 fl. — fr.
3) Auf gleiche Anweisung vom nämlichen Tag an Gebäuden und Auslagen für eine dem Beklagten aufgetragen gewesene politische Untersuchung, am 2. Juli . . . 16 fl. 30 kr.
zusammen 148 fl. 40 fr.
Wir bitten nun, gestützt auf angeführte Ermächtigungsvorsatzung groß. Finanzministeriums, den Beklagten
a) als Theilnehmer an dem jüngsten Aufstande zum Ertrage des dem Staate hierdurch zugegangenen Schadens, im Betrage von 3,000,000 fl., sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, und
b) zu Rückersatzung der empfangenen Zahlungen mit 148 fl. 40 fr., sammt 5% Zinsen vom jeweiligen Empfangstage unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.
Zugleich bitten wir aber, da der Beklagte flüchtig ist, desfalls eventuellet Sicherung des vereinigten Urtheilsvollzugs weiter
für den Verlauf der ärztlichen Forderungen auf das von dem Beklagten zurückgelassene Mobilienvermögen und seine anwaltschaftlichen Defensivmaßnahmen Arrest zu legen.
Für den Arrestgrund, die Flucht des Beklagten, wird bei deren Gerichtsbarkeit keine Vertheiligung erforderlich seyn, eben so wenig für den allgemeinen Schadenersatz, den das Arat in Anspruch zu nehmen hat, da die solchen Anspruch begründenden Thatsachen

— daß der Beklagte Teilnehmer an dem Aufstande war, und daß dem Staate durch letzteren ein ungeheurer Schaden erwuchs — ebenfalls als notorisch zu betrachten sind, die rechtliche Begründung aber klar aus L. R. S. 1382 und 1382 lit. d. resultirt. Zur Bescheinigung der eingeklagten Forderung dagegen werden die betreffenden Zahlungsanweisungen und Quittungen in beglaubigter Abschrift produziert.

Auf diese Klage wird Ladung verfügt und zugleich der eideswährende Beschlag erkannt, und Tagfahrt zur Verhandlung in der Hauptsache und Arrestrechtsfertigung auf Mittwoch, den 7. November d. J., Morgens 8 Uhr,

angeordnet, wozu Beklagter mit dem Androhen vorgeladen wird, daß im Falle Nichterscheins der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Schußrede für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleichwohl fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde. Odersitz, den 14. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. v. Litzschg.

F. 419. [33]. Nr. 11,434. Blumenfeld. (Vorladung.)

In Sachen des Wendelin Maier von Seuren, derzeit in Altdorf, Klägers, gegen Müller Joseph Dietrich in Pflingen, Beklagten,

Rechtspraktikant Welte von Engen hat als bevollmächtigter Anwalt des Wendelin Maier, z. J. in Altdorf, gegen Müller Joseph Dietrich zu Pflingen folgende Klage erhoben:

Es habe Beklagter am 23. Februar 1845 von dem Kläger eine Summe Geld von 100 fl. für Johann Georg Graf von Pflingen unter Bedingung 5% Zinsen annehmen und sich für Rückzahlung obiger Summe nebst Zinsen binnen 4 Wochen nach geschiedener Aufkündigung als Selbstschuldner verbindlich gemacht. Auch habe Beklagter am 26. Januar 1846 erklärt, daß die Schuld nun auf ihn allein übergegangen sei. Kläger habe nun unlängst vor 4 Wochen dem Beklagten die Forderung abgelündigt, und die Rückzahlung derselben, wie die Forderung, die noch vom 23. Februar 1845 an laufen, verlangt. Beklagter habe widersprochen, daher gebeten werde, nach geglossenen Verhandlungen zu erkennen:

Der Beklagte sei schuldig, die eingeklagte Forderung von 100 fl. nebst 5% Zinsen vom 23. Februar 1845 an binnen 4 Wochen bei Executionsermahnung an den Kläger zu bezahlen und alle Kosten zu tragen.

Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf die Klage auf Mittwoch, den 3. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, und hierzu der Beklagte bei Vermeidung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheins der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Schußrede für veräußert erklärt werde.

Dieses wird dem Beklagten, welcher schuldig ist, auf diesem Wege bekannt gemacht. Blumenfeld, den 12. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. A. Jeyertlin.

F. 418. [33]. Nr. 8810. Salem. (Vorladung.)

In Sachen der Großh. Generalstaatskasse, Klägersin, Implorantin, gegen Kaufmann Nälte zu Salem, Beklagten, Imploranten, und Rückforderung, sowie Arrestanlegung betr.,

hat die Klägersin vorgebracht, daß der Beklagte habe sich bei dem letzten Aufstande sehr wesentlich beteiligt, insbesondere sei er auch Mitglied der sog. konstituierenden Versammlung gewesen.

In dieser Eigenschaft habe er von der Klägersin durch Vermittlung des händischen Archivars

a) unter dem 19. Juni d. J. Restkosten . . . 39 fl. 52 fr. Diäten vom 9. — 19. Juni, à 3 fl. 33 fl. — fr. 72 fl. 52 fr.

b) unter dem 22. ejusd. Diäten vom 20. bis 22. Juni 9 fl. — fr. zusammen 81 fl. 52 fr.

empfangen. Der Rückersatz dieser Zahlungen müsse von dem Beklagten in Anspruch genommen werden, weil dieselbe gemäß L. R. S. 1238 nichtig war, indem die anwesenden revolutionären Machthaber zu einer solchen, wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder, als für sie fremdes Eigentum, rechtlich nicht befugt gewesen, weil ferner die Zahlung nach Ansicht der L. R. S. 1131, 1133, verbunden mit Satz 1235, 1376, offenbar zur Ungebühr geleistet worden, und weil nämlich der Beklagte sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Verrichtungen zugeeignet habe, die als verbrecherisch bezeichnet werden müssen, und daher der Erlaß jedenfalls in Folge der gesetzlichen Entschuldigungsverpflichtung — aus Vergehen — L. R. S. 1382, ihm obliege; daß der Beklagte im einen wie im andern Fall den Erlaß sammt Zinsen vom Empfange schuldig sei, verleihe sich gemäß L. R. S. 1378 und 1382 lit. e. von selbst. Außerdem habe aber der Beklagte als Teilnehmer an dem Aufstande durch die durch dieselbe dem Staate zugegangenen enormen Schäden aller Art, insbesondere durch geraubte und vergewaltete Staatsgelder, zu Grunde gegangenen, oder entwerteten Kriegsmaterial etc., im Betrage von mindestens 3 Millionen Gulden, und zwar sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern einzusetzen, L. R. S. 1382, 1382 lit. d., und werde diese solidarische Ersatzverbindlichkeit hiermit gleichzeitig in Antrag genommen.

Mit Vorlage einer Prozeßermächtigung des Großh. Finanzministeriums wurde gebeten, den Beklagten

a) zum Rückersatz der mit 81 fl. 52 fr. bezogenen Gebühren sammt 5% Zinsen vom jeweiligen Empfangstage an, und

b) zum Erlaß des dem Staate durch die Empörung außerdem zugegangenen Schadens, im Betrage von 3 Millionen Gulden, sammtver-

bindlich mit den übrigen Teilnehmern, unter Verfallung in die Kosten, zu verurtheilen.

Befuß der eventuellen Sicherung des vereinbarten Urteilsvollzugs, so wie wegen der dem Beklagten ferner vereinfacht obliegenden Ersatzverbindlichkeit für allen dem Staat durch die Empörung zugegangenen enormen Schaden, wurde aber zugleich das weitere Gesuch gestellt:

Auf das sämtliche bewegliche wie unbewegliche Vermögen des Beklagten nach dem Befuß der strafrechtlichen Beschlagnahme gefertigten Inventar Arrest zu legen.

Zur Begründung dieses Arrestes wurde

1) hinsichtlich des Arrestgrundes auf die gerichtsfundige Klage des Klägers, und

2) hinsichtlich des Arrestgrundes auf die Notorität der Theilnahme des Beklagten an dem Aufstande, und des durch diesen dem Staate verursachten Schadens, welche eine Bescheinigung überflüssig macht, berufen;

b) betreffend die Ersatzforderung ad 81 fl. 52 fr. aber zu deren Bescheinigung Abschrift der Empfangsbescheinigung von Seiten des Beklagten vorgelegt.

B e s e i t i g u n g.

1) Nach Ansicht der §§. 676, 685, 686, 689 der P. O. wird dem Arrestgesuch stattgegeben und daher auf sämtliches liegendes bewegliches und fahrendes Vermögen des Beklagten gerichtlicher Beschlag gelegt.

2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und zur Rechtsfertigung des Arrestes auf Donnerstag, den 18. Okt. d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf die öffentliche Anstalt angeordnet, bei welcher der Beklagte zu erscheinen und auf die Klage zu antworten hat, ansonst bei seinem Ausbleiben das thatsächliche Klagevortrag für zugestanden angenommen, und jede Schußrede dagegen für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleichwohl fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werden.

3) Diese Verfügung wird dem Beklagten nach Ansicht des §. 272 der P. O., da er landesflüchtig ist, auf diesem Wege bekannt gemacht. Salem, den 19. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Kaufmisch.

F. 506. Nr. 30,503. Freiburg. (Vorladung.)

Die Großh. Generalstaatskasse hat folgende Klage gegen Advokat Torrent daber erhoben:

Der Beklagte war bekanntlich ein sehr thätiger Teilnehmer der jüngsten Empörung, insbesondere war er auch Mitglied des f. g. Landesauschusses, und als solches Mitglied des ganzen Unheils. Er wird deshalb gemäß L. R. S. 1382 und 1382 lit. d. wegen Erlases des dem Staate durch die Empörung zugegangenen enormen Schadens, der an geraubten und vergewalteten Staatsgeldern, an zu Grunde gegangenen oder verwertheten Kriegsmaterial u. s. 3 Millionen Gulden beträgt, unter solidarischer Haftung mit den übrigen Teilnehmern in Anspruch genommen. Außerdem erhielt er aber auch in seiner Eigenschaft als Landesauschussmitglied unterm 30. Mai d. J. aus dießseitiger Kasse durch Vermittlung des händischen Archivars in Gemäßheit einer Anweisung des Landesauschusses und resp. des usurpatorischen Finanzministers Goepp vom 16. bis 18. jenes Monats an Diäten für 13 Tage à 5 fl. . . . 65 fl., welche von ihm zu restituiren sind; zu restituiren nämlich um bewilligen, weil

a) die Zahlung gemäß L. R. S. 1238 nichtig war, indem die anwesenden revolutionären Machthaber zu einer solchen, wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder, als für sie fremdes Eigentum, rechtlich nicht befugt waren, weil ferner

b) die Zahlung nach Ansicht der L. R. S. 1131, 1133, verbunden mit Satz 1235, 1376, und in Betracht, daß die Generalstaatskasse bei Verleihen nicht in freier Entscheidung, sondern in der Meinung handelte, unter obwaltenden Umständen die ihr zugegangenen Anweisungen honoriren zu müssen, offenbar zur Ungebühr geleistet ward, weil endlich

c) der Beklagte sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Verrichtungen zugeeignet hat, die als verbrecherisch bezeichnet werden müssen, und daher der Erlaß jedenfalls in Folge der gesetzlichen Entschuldigungsverpflichtung — aus Vergehen — L. R. S. 1382, ihm obliegt.

Daß er in einem wie im andern Falle den Erlaß sammt Zinsen vom Empfange schuldig ist, verleihe sich — gemäß L. R. S. 1378 und 1382 lit. e. — von selbst.

Ermächtigt durch Verfügung Großh. Finanzministeriums treten wir nun klagend gegen den Subskribenten auf, und bitten, denselben

a) als Teilnehmer an dem letzten Aufstande sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern zum Erlaß des dem Staate dadurch erwachsenen Schadens mit 3 Millionen Gulden, außerdem aber auch

b) zum Erlaß der mit 65 fl. bezogenen Gebühren nebst 5% Zinsen vom Tage der Zahlung unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.

Die Klage hinsichtlich der geforderten drei Millionen Schadenersatzes wird wegen Mangel an allerthatsächlichen Begründung angedragtermaßen verworfen; dagegen wegen der bezogenen Diäten von 65 fl. Tagfahrt auf

Montag, den 8. Oktober d. J., früh 9 Uhr,

anberaumt, und der schuldige Beklagte unter dem Rechtsnachtheile hierzu vorgeladen, daß sonst der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden angenommen, und Beklagter mit den Einreden ausgeschlossen wird. Freiburg, den 20. September 1849. Großh. bad. Staatsamt. Meier.

vd. L. Sobe.

F. 510. Nr. 30,407. Freiburg. (Vorladung.)

Großh. Generalstaatskasse hat gegen den klüchtigen Advokaten Feunisch folgende Klage ange stellt:

Der Beklagte war bekanntlich ein sehr thätiger Teilnehmer an dem letzten Aufstande, und hat deshalb für den dem Staate dadurch zugegangenen ungeheuren Schaden aller Art, insbesondere durch Verleihen auf Geld- und Kriegsmaterial, gemäß L. R. S.

1382 und 1382 lit. d. sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern einzusetzen.

Die Summe dieses Schadens beträgt, gering gerechnet, 3,000,000 fl.

Außerdem erhielt er aber auch während der Dauer der Empörung aus Staatskassen folgende, unter der erwähnten Schadenssumme nicht begriffenen Zahlungen, die von ihm zu restituiren sind, nämlich:

1) Als sog. Zivil- und Militärkommissar für den Oberbrennkreis auf Anweisung des usurpatorischen Finanzministers Goepp vom 4. Juni d. J. durch die Amtskasse Freiburg für Rechnung der dießseitigen Kasse zu Bestreitung laufender Dienstaussgaben unter dem 18. Mai d. J. 500 fl. — fr.

2) In der Eigenschaft als Mitglied der sog. konstituierenden Versammlung unter dem 19. Juni d. J. aus dießseitiger Kasse durch Vermittlung des händischen Archivars

a. Restkosten . . . — fl. 42 fr. b. Diäten für 10 Tage, à 3 fl. 30 fl. 42 fr.

3) Ferner ließ sich der Beklagte unter dem 27. Juni d. J. zu Freiburg mit mißbräuchlicher Benützung seiner Stelle als usurpatorischer Finanzminister von dem Hauptfeueramt Freiburg angeleglich zur Gründung einer Büreaukasse für sein Ministerium, in der That zur Gründung der Mittel zur Klage, die Summe von 3000 fl. — fr. ausbezahlen.

Diese Zahlungen mit zusammen 3530 fl. 42 fr. eignen sich zum Erlaß, weil sie

a) gemäß L. R. S. 1238 nichtig waren, indem die anwesenden revolutionären Machthaber zu einer solchen, wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder als für sie fremdes Eigentum rechtlich nicht befugt waren; weil ferner

b) die Zahlungen nach Ansicht der L. R. S. 1131, 1133, verbunden mit Satz 1235, 1376, und in Betracht, daß die Generalstaatskasse bei Verleihen nicht in freier Entscheidung, sondern in der Meinung handelte, die ihr zugegangenen Anweisungen unter obwaltenden Umständen honoriren zu müssen, offenbar zur Ungebühr geleistet wurden; weil endlich

c) der Beklagte sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Verrichtungen zugeeignet hat, die als verbrecherisch bezeichnet werden müssen, und daher der Erlaß jedenfalls in Folge der gesetzlichen Entschuldigungsverpflichtung — aus Vergehen, L. R. S. 1382, ihm obliegt.

Daß er in einem, wie im andern Falle den Erlaß sammt Zinsen vom Empfange schuldig ist, verleihe sich gemäß L. R. S. 1378 und 1382 lit. e. von selbst.

Sodann eignete sich der Beklagte von den der Amortisationskasse dahier geraubten Staatspapieren 5 Stück, im Betrage von 2700 fl., zu welche er einem gewissen Noos von Rehl übergab, um damit einen Versuch zum Umsatz in Sträßburg zu machen. Die fraglichen Papiere sind nun zwar theilweise, durch den genannten Noos, wieder beigebracht worden, immerhin fehlen aber noch 3 Stück, à 500 fl., 100 fl., 100 fl., mit zusammen 700 fl., die der Beklagte entweder im Stück beigebringen oder dafür den Geldebetrag zu ersetzen hat. Endlich muß der Beklagte

5) noch wegen Vergütung des Schadens in Anspruch genommen werden, welcher dem Staate durch die von ihm unterm 22. Juni d. J. dahier vollführte gewaltsame Wegnahme von 40,000 fl. in Staatspapieren der Amortisationskasse, die zu einem revolutionären Zwecke dem Apotheker Rehmann zu Offenbürg behändigt worden, erwuchs.

Die fraglichen Papiere selbst sind zwar in Folge der von hier aus zu diesem Behufe ergriffenen Maßregeln von dem erwähnten Rehmann wieder ausgeliefert worden; die fraglichen Maßregeln veranlaßten aber allerdings — nicht unbedeutende Kosten, die gemäß L. R. S. 1382 und 1382 lit. d. von dem Beklagten sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern jener Gewaltthat zu ersetzen sind. Sie speziell nachzuweisen, ist im Augenblicke nicht möglich.

Schließlich hat aber der Beklagte als Teilnehmer an der Empörung durch die durch dieselbe dem Staate zugegangenen enormen Schäden aller Art, insbesondere durch geraubte und vergewaltete Staatsgelder, zu Grunde gegangenen oder entwerteten Kriegsmaterial etc., im Betrage von mindestens 3 Millionen Gulden, und zwar sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern einzusetzen, L. R. S. 1382, 1382 lit. d., und werde diese solidarische Ersatzverbindlichkeit hiermit gleichzeitig in Anspruch genommen. Schluß auf die Ermächtigung des Großh. Finanzministeriums, bitten wir nun, den Beklagten

a) zu Rückersatz der mit 3530 fl. 42 empfangenen Zahlungen sammt 5% Zinsen vom Tage der jeweiligen Zahlung,

b) zu Rücklieferung der entfremdeten, unter 4. bezeichneten Staatspapiere, oder Zahlung des Wertes mit 700 fl. und Zinsen hieraus,

c) zum Erlaß des durch die Wegnahme von Staatspapieren (unter 5.) dem Staate erwachsenen Schadens, insbesondere der zur Wiedererlangung der Papiere aufgewandten Kosten salu. liquid.; endlich

d) zum Erlaß alles übrigen dem Staate durch die Empörung zugegangenen Schadens im Betrage von 3,000,000 fl. sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern

unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen. Indem nun die Klage auf Zahlung des Schadens von 3 Millionen angedragtermaßen als thatsächlich nicht begründet verworfen wird, ordnen wir Tagfahrt zur Verhandlung über den übrigen Inhalt derselben auf

Samstag, den 6. Oktober d. J., früh 9 Uhr,

an, und laden den klüchtigen Beklagten unter dem Präjudize hierzu vor, daß bei seinem Ausbleiben der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden an-

genommen, und Beklagter mit den Einreden ausgeschlossen wird.

Freiburg, den 20. September 1849. Meier.

vd. L. Sobe. F. 364. [33]. Nr. 20,530. Jeketten. (Vorladung.)

In Sachen der Großh. Generalstaatskasse, Kl. Implorantin, gegen Engelwirth Weiffhaar in Löffelsteden, Bess., Imploranten, Entschädigung und Rückforderung betr.,

verlangt Klägersin von dem Beklagten den Rückersatz der von demselben als Mitglied der sog. konstituierenden Versammlung aus der Staatskasse bezogenen Reisekosten und Diäten etc. mit 39 fl. 30 fr., nebst Zinsen zu 5% vom 19. Juni 1849, als dem Tage des Empfanges, und begründet ihr Begehren durch Berufung auf L. R. S. 1131, 1133, 1382, 1235, 1376 und 1378.

Sodann habe der Beklagte als Teilnehmer der Empörung den hiedurch verursachten Schaden wegen geraubter und vergewalteter Staatsgelder, zu Grunde gegangenen oder entwerteten Kriegsmaterials etc. im Betrage von wenigstens 3 Millionen Gulden der Staatskasse zugefügt und werde daher gemäß L. R. S. 1382, 1382 d. auf Erlaß desselben unter sammtverbindlicher Haftung mit seinen Mitteilnehmern belangt. Damit verbindet sie ein Gesuch um Arrestverfügung und begründet dasselbe durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Quittung des Beklagten, Imploranten, über 39 fl. 30 fr. und durch Berufung auf die Notorität der den Schadenersatz begründenden Thatfachen der Theilnahme des Imploranten am Aufstande und der Klage derselben.

Hiernach wird, in Erwägung, daß die Klage selbst rechtlich wie factisch begründet, die Forderungsansprüche theils bescheinigt, theils notorisch und die Klage des Imploranten ebenfalls gerichtsfundig ist, v e r f ü g t.

1) Es sey das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beklagten, Imploranten, mit Arrest zu belegen.

2) Wird Tagfahrt zur Arrestrechtsfertigung sowohl als zur Verhandlung in der Hauptsache auf Montag, den 15. Oktober d. J., früh 8 Uhr,

angeordnet, wozu der Beklagte, Implorant, mit dem Bedrohen vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden angenommen, das Arrestverfahren dennoch fortgesetzt, und jede Schußrede in der Hauptsache sowohl als gegen die Statthaltigkeit des Arrestes für veräußert erklärt wird.

Da der Beklagte schuldig ist, so geschieht dessen Verurteilung gemäß §. 272 der P. O. auf diesem Wege. Jeketten, den 13. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Rieder.

vd. Frank. A. J. F. 488. [32]. Nr. 15,615. St. Blasien. (Vorladung.)

In Sachen der Großh. Generalstaatskasse, Klägersin, Implorantin, gegen den ehemaligen Bürgermeister Bauer von Bernau, Bess., Imploranten, Entschädigung und Rückforderung betreffend.

Die Klägersin hat vorgebracht, daß der Beklagte bei dem letzten Aufstande sich wesentlich beteiligt habe, insbesondere als Mitglied der sogenannten konstituierenden Versammlung.

Als solcher habe er unter dem 20. Juni d. J. 12 fl. 48 fr. Restkosten und 24 fl. Diäten bezogen, deren Rückersatz sammt Zinsen gemäß L. R. S. 1238, 1131, 1235, 1376, 1382 verlangt wird.

Ferner wird der Beklagte als Teilnehmer an diesem Aufstande wegen des durch denselben dem Staate zugegangenen Schadens im Betrag von etwa drei Millionen Gulden sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern in Anspruch genommen. Zugleich beantragt die Klägersin wegen dieser Ersatzforderungen Arrestverfügung auf das bürgerliche und liegendes Vermögen des Beklagten.

Die erste Forderung ist durch die vorgelegte Empfangsurkunde bescheinigt, die sammtverbindliche Haftbarkeit des Beklagten hinsichtlich der weiteren Ersatzforderung ist durch L. R. S. 1382 d. begründet, die Klage des Beklagten ist gerichtsfundig; es ergeht deshalb mit Bezug auf §. 675, 676, 678, 685, 689, und 272 der Prozeßordnung

B e s e i t i g u n g.

1) Wird zu Gunsten der klägerischen Forderung im Betrag von 36 fl. 48 fr. nebst 5% Zinsen vom 20. Juni d. J. und des einer besondern Liquidation vorbehaltenen Schadens der Klägersin im Betrag von 3,000,000 fl. Arrest auf das bürgerliche und liegendes Vermögen des Beklagten verfügt, das großh. Amtsvorort hierseits mit dem Vollzuge beauftragt, und den Schuldner des Beklagten aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung, bis auf weitere Verfügung keine Zahlung zu leisten.

2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und zur Arrestrechtsfertigung auf Montag, den 15. Oktober d. J., früh 8 Uhr,

angeordnet, und hierzu der Beklagte unter Androhen des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden, jede Schußrede für veräußert erklärt, das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und Beklagter mit seinen Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

St. Blasien, den 15. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Montfort.

F. 560. [31]. Nr. 13,008 — 30. Hornberg. (Vorladung.)

In Sachen mehrerer Bürger in St. Georgen, Klägers, gegen den Kameralcandidaten Karl Kaufmann von Gutach, Schadenersatzforderung betr.

Bürgermeister Weiffhaar von St. Georgen hat für jeden der unten verzeichneten Bürger von St. Georgen eine Klage erhoben, des Inhalts:

Der Beklagte habe während der letzten Revolution als Substitut des Zivilkommisars Gerwig dahier fungirt und habe als solcher den Zivilkommisär

Stigler in Haslach, resp. dessen Substitut erstucht, Exekutionsmannschaft nach St. Georgen zu schicken. Es seien hierauf 124 Mann Exekutionsstruppen nach St. Georgen gekommen und von dem Beklagten selbst in unten bezeichneter Weise unter die Kläger zur Einquartierung vertheilt worden. Die Kläger rechnen für Verberbergung und Verpflegung eines Mannes täglich den Betrag von 40 Kr.; es wird ferner behauptet, diese Exekutionsmannschaft sey 3 Tage in St. Georgen verblieben, und es habe Jedem von seinem Quartierträger täglich der Betrag von 30 Kr. ausbezahlt werden müssen. Letzteres sey auch am Tage des Abmarsches geschehen.

- | Nr. | Bezeichnung | Mann | fl. |
|-----|---------------------------|-------------|-----------|
| 1) | Bürgermeister Beisser | für 12 Mann | 48 fl. |
| 2) | Pfarrer Ledderhose | " " " " | 10 " 40 " |
| 3) | Schlosser Kaiser | " " " " | 10 " 40 " |
| 4) | Chirurg Weis | " " " " | 8 " 32 " |
| 5) | Andreas Beisser | " " " " | 8 " 32 " |
| 6) | Hirschwirth Haas | " " " " | 8 " 32 " |
| 7) | Hofenwirth Kammerer | " " " " | 8 " 32 " |
| 8) | Adlerwirth Wintermantel | für 8 M. | 32 " |
| 9) | Korenz Lehmann | " " " " | 8 " 32 " |
| 10) | Johann Georg Wintermantel | " " " " | 8 " 32 " |
| 11) | Christoph Henninger | für 6 " | 24 " |
| 12) | Gottlob Schlegel | " " " " | 4 " 16 " |
| 13) | Matthäus Maier | " " " " | 4 " 16 " |
| 14) | Schmidt Staiger | " " " " | 4 " 16 " |
| 15) | Georg Burgbacher | " " " " | 4 " 16 " |
| 16) | Johannes Pfaff | " " " " | 3 " 12 " |
| 17) | Schmidt Grieshaber | " " " " | 2 " 8 " |
| 18) | Christoph Schuler | " " " " | 2 " 8 " |
| 19) | Schreiner Schultzeiß | " " " " | 2 " 8 " |
| 20) | Matthias Kammerer | " " " " | 2 " 8 " |
| 21) | Blaschner Staiger | " " " " | 1 " 4 " |
| 22) | Friedrich Haas | " " " " | 1 " 4 " |
| 23) | Hafner Staiger | " " " " | 1 " 4 " |
- Die Kläger verlangen, gemäß R.R. S. 1382 und folgende den Ersatz ihres Schadens vom Beklagten. Es hat daher der klägerische Bevollmächtigte gebeten, den Beklagten zum Ersatz der genannten Beträge an jeden der Kläger zu verurtheilen.
Es ergeht daher

Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Freitag, den 12. October d. J., Morgens 8 Uhr, anberaunt, und hiezur der klägerische Bevollmächtigte und der Beklagte, letzterer unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Thatsachen der Klagen für zugestanden, alle Einreden aber für veräußert erklärt würden.
Dies wird dem gerichtshilfig auf künftigen Fuß befindlichen Beklagten hiermit eröffnet.
Pörsberg, den 19. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Vndemann.

F.504. [31]. Nr. 26,390. Offenburg. (Erkenntnis.)
In Sachen des Oberförstereis-Directors Böhme in Karlsruhe, K., gegen Apotheker Reismann in Offenburg, K.,
forderung betreffend,
ergeht auf den vom Anwalte des Beklagten eingereichten Einredevortrag
Erkenntnis:
Es sey die Einrede des Mangels wesentlicher Voraussetzungen der Rechtsbefähigung des Beklagten unbedingte, die Einrede wegen bedingener vierteljähriger Auffindung, vorbehaltlich besonderer Ausführung, zu verwerfen, und der unbedingte Befehl vom 30. August d. J. zu befähigen, unter Verfallung des Beklagten in die durch die Einrede verursachten Kosten.
R. R. B.
Die Gründe, aus denen die erhobenen Einreden nach Ansicht des §. 707 der Pr. D. verworfen, der unbedingte Befehl bestätigt und nach §. 169 der Pr. D. der Beklagte in die Kosten verurteilt werden mußte, sind folgende:
1) Die Voraussetzungen des Verfahrens, wegen deren Mangel Beklagter Aufhebung des unbedingten Befehls verlangt, sind keine wesentlichen, deren Mangel Nichtigkeit zur Folge hätte, vielmehr waren die wesentlichen Voraussetzungen bei Erlaßung des unbedingten Befehls vorhanden, nämlich: eine auf Erfüllung einer persönlichen Verbindlichkeit erhobene Klage;
die Ausführung aller Thatsachen, welche die Verpflichtung des Beklagten außer Zweifel setzen;
die sofortige Anrettung des Beweises über die Verhältnisse, in Urchristi beizugedachten öffentlichen Urkunden.
Weitere Voraussetzungen sind zur Erlaßung eines unbedingten Befehls nach §. 702 der Pr. D. nicht notwendig.

Es ist darum namentlich nicht notwendig, daß die Beweisurkunden immerwährend bei den Akten bleiben, es ist dies im Gegentheil in manchen Fällen, z. B. wenn der Beweis mit öffentlichen Akten angeht, gar nicht möglich; es genügt also, wenn im Protokolle aufgeführt ist, daß solche Urkunden vorgelegt wurden. Dies ist aber geschehen, wenn schon der Inhalt der Urkunden nicht wörtlich aufgenommen wurde. Es ist ferner keine wesentliche Voraussetzung für die Erlaßung eines unbedingten Befehls, daß dem Beklagten mit dem Befehl die Klage und ihre Beilagen abschrittlich mitgeteilt werden. Denn aus dieser Verordnung selbst geht hervor, daß der unbedingte Befehl erlassen werden muß, bevor die Klage mitgeteilt ist.
Im vorliegenden Falle unterließ die Mittheilung, resp. die Einräumung in die Zeitung lediglich zur Ersparnis der Kosten.
2) Die Einrede wegen vierteljähriger Auffindung mußte wegen Mangels an Beweisen verworfen werden. Wenn nämlich schon der §. 706 der Pr. D. das Beweismittel des Hauptdelictes auch in diesem Verfahren zuläßt, so geschieht dies doch nur unter allen Voraussetzungen, unter denen der Eid überhaupt zulässig ist. Nun aber ist nach §. 570 der Pr. D. der Eid gegen den Inhalt einer vollbewiesenen Urkunde unzulässig. Er kann also auch hier nicht zugelassen werden.
Vorstehendes Erkenntnis wird dem künftigen Beklagten, statt der Zustellung, auf diesem Wege eröffnet.
Offenburg, den 22. September 1849.
Groß. bad. Oberamt.
Amann.
vdt. Jfenmann.

F.497. [32]. Nr. 21,395. Ladenburg. (Veräußerungserkenntnis und Urteil.)
In Sachen des Peter Wig Witwe in Mannheim gegen Hirschwirth Wig von Jörsheim, forderung betreffend,
wird der thatsächliche Inhalt der Klage für zugestanden und jede Schuldverpflichtung für veräußert erklärt, und zu Recht erkannt:
Der Beklagte, Ludwig Wig von Jörsheim, ist schuldig, der Klägerin Peter Wig Witwe in Mannheim die Summe von 5000 fl. nebst 5% Zins vom 23. April 1849, und 750 fl. nebst 5% Zins vom 14. August 1849 binnen 14 Tagen bei Exekutionsvermeidung zu bezahlen, und hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
R. R. B.
Entscheidungsgründe.
Die Klage, auf einen Uebernahmevertrag gestützt, ist im R.R. S. 1100 b. a. 1134, vgl. mit 1830, ferner wegen der Zinsen nach R.R. S. 1139, mit 1533 rechtlich begründet. Der Beklagte, laut den altenmässigen Belegen nach §. 272, Nr. 3 der Pr. D., öffentlich auf den 27. August d. J. unter Androhung des Rechtsnachtheils des §. 253 der Pr. D. vorgeladen, ist nicht erschienen, und der klägerische Bevollmächtigte hat auf Anspruch seines Rechtsnachtheils angetragen. Es mußte daher nach Ansicht der §§. 253, 653, 654 des Art. 5 der Pr. R., und wegen der Kosten des §. 169 d. Pr. D. wie geschehen erkannt werden.
Dieses wird dem Beklagten, welcher künftighin hiemit verurteilt.

Ladenburg, den 13. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Weg.
vdt. Rend.
F.494. [32]. Nr. 21,394. Ladenburg. (Veräußerungserkenntnis und Urteil.)
In Sachen des Adam Reismann von Jörsheim gegen Ludwig Wig von da, forderung betreffend,
wird der thatsächliche Vortrag des Klägers für zugestanden und jede Schuldverpflichtung des Beklagten für veräußert erklärt, und zu Recht erkannt:
Der Beklagte, Ludwig Wig von Jörsheim, ist schuldig, dem Kläger Adam Reismann von da die Summe von 500 fl. nebst 5% Zins vom 16. März 1849, und 30 fl. nebst 5% Zins vom 14. August 1849 binnen 14 Tagen bei Exekutionsvermeidung zu bezahlen, und hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
R. R. B.
Entscheidungsgründe.
Die Klage, auf einen Darlehensvertrag gestützt, ist im R.R. S. 1592, 1902, 1904 rechtlich begründet. Der Beklagte, laut den altenmässigen Belegen nach §. 272 Nr. 3 der Pr. D. öffentlich auf den 27. August d. J. unter Androhung des Rechtsnachtheils des §. 253 der Pr. D. vorgeladen, ist nicht erschienen, und der klägerische Bevollmächtigte hat auf Anspruch seines Rechtsnachtheils angetragen. Es mußte daher nach Ansicht der §§. 253, 653, 654 des Art. 5 der Pr. R., und des §. 169 der Pr. D. wegen der Kosten, wie geschehen erkannt werden.
Dieses wird dem Beklagten, welcher künftighin hiemit verurteilt.
Ladenburg, den 13. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Weg.
vdt. Rend.

F.346. [33]. Nr. 13,922. Eppingen. (Veräußerungserkenntnis.)
In Sachen des Hauptlehrers Friedrich Sauter von Eppingen, K., gegen den ledigen Philipp Frech von da, Beklagten, forderung betr.,
wird demnach zu Recht erkannt:
Es werde die Forderung für richtig zugestanden, jeder Einwand dagegen für veräußert und deswegen der Beklagte Philipp Frech von Eppingen für schuldig erklärt, die geforderte Summe von 252 fl. innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung an den Kläger zu bezahlen, und die bisher erwachsenen Kosten zu tragen.
R. R. B.
So geschehen Eppingen, den 20. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Waller.
vdt. Wigel.

F.409. [33]. Nr. 9726. Möpflirk. (Veräußerungserkenntnis.)
In Sachen der groß. General-Staatskass., K., gegen den ehemaligen Pfarrer Gantner zu Möpflirk, K., forderung betreffend,
wird der thatsächliche Inhalt der Klage für zugestanden angenommen, Beklagter mit seinen Einreden dagegen, sowie gegen die Rechtsmäßigkeit des verfügten Arrestes ausgeschlossen, und demgemäß für schuldig erklärt, die eingeklagte Forderung im Betrage von 252 fl. 48 Kr. sammt Zins zu 5% hieraus, und zwar aus 41 fl. vom 11. Juni d. J., aus 200 fl. vom 24. desselben Monats, und aus 41 fl. 48 Kr. vom 30. Juni d. J. an binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen; auch sey der erkantete Arrest als statthaft und fortdauernd zu erklären.
Vorstehendes Veräußerungserkenntnis wird dem auf künftigen Fuß befindlichen Beklagten hiemit öffentlich verkündet.
Möpflirk, den 4. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Stein.
vdt. Ruf.

Die auf den Rückerschlag für Ungebühr bezogenen Gelder, und eventuell auf Entscheidung aus unrecter That gerichtete Klage findet ihre rechtliche Begründung in den Bestimmungen der R.R. S. 1235 u. 1376, verbunden mit §. 1131, 1133, ferner der R.R. S. 1382 und 1382 d. Da nun die Forderung durch die vorgelegten Quittungen bescheinigt worden, und daß

zur Arrestanlage gesetzlich erforderliche Daseyn der in §. 65 der Pr. D. bezeichneten Gefahr, und durch die gerichtshilfige Klage des Beklagten erwiesen ist, dieser aber der öffentlichen Vorladung ungeachtet sich in der heutigen Verhandlungstagefahrt auf die Klage und das Arrestgesetz nicht hat vernehmen lassen, mußte nach Vorschrift der §§. 253, 330, 311, 693, 697 und 689, endlich wegen der Kosten nach §. 169 der Pr. D., wie geschehen, erkannt werden.
In fidem Ruf.
F.490. [32]. Nr. 17,610. Baden. (Veräußerungserkenntnis.)
In Sachen der Maria Kuhl, gebornen Maier von hier, gegen ihren Ehemann Georg Kuhl, Vermögensabforderung betr.,
ergeht auf Anrufen des Gegentheils nach Ansicht Pr. D. §. 653 ff.
Veräußerungserkenntnis.
Die Thatsachen der Klage sind für zugestanden und alle Einreden für veräußert zu erklären; deshalb in der Hauptsache zu erkennen, daß das Vermögen der beiden Eheleute abzufordern sei und daß der Beklagte die Gerichtskosten zu tragen habe.
R. R. B.
Baden, den 25. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Hilfparz.
vdt. Hüner.

Da der besagte Theil in der angeordneten Tagfahrt seine Vernehmung nicht abgegeben hat, ungeachtet er laut Bescheinigung des Gerichtsboten vorgeladen und in der Ladungsverfügung der gesetzliche Rechtsnachtheil des §. 253 Pr. D. angebroht war; da ferner die Klage in Rechten begründet ist; R.R. S. 1443 ff.,
ergeht obiges Veräußerungserkenntnis.
Hübner.
F.385. [33]. Nr. 11,001. III. Ziv. Senat. Mannheim. (Urtheil.)
In Sachen des Leopold Dreifus von Pöfingheim, Klägers, Appellanten gegen Mülbacher Kauf von Sinsheim, Beklagten, Appellaten, forderung betreffend,
wird auf gesetzlich gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt:
Das Urtheil des groß. Bezirksamts Sinsheim vom 23. Februar d. J., bezagend: Daß der Kläger unter Verfallung in die Kosten mit seiner Klage vom 13. November v. J. abzuweisen sey; sey unter Verfallung des Beklagten in die Kosten beider Instanzen dahin abzuändern:
Der Beklagte sey schuldig, dem Kläger die versprochene Bezahlung von 500 fl. nebst 5% Verzugszinsen vom Tage der Klagezustellung binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Zugriffs zu bezahlen.
R. R. B.
Dessen zu Urkund ist dieses Urtheil ausgefertigt und mit dem größten Gerichtsiniegel versehen worden. So geschehen Mannheim, den 15. September 1849.
Groß. bad. Hofgericht des Unterhinterreises. (Geg.) v. Kettenacker. (L. S.) Trauer. vdt. Schlecht.

Entscheidungsgründe.
In der Urkunde vom 13. Januar 1847 verspricht literat Kauf dem Kläger für seine Bemühungen als Vermittler der von Ersterem gewünschten Verehelichung 500 fl. zahlbar nach der Trauung.
Diese Summe sammt Verzugszinsen vom Tage der Klagezustellung fordert der Kläger, weil er den Beklagten zu einer zur Wiederherstellung geneigten Bittwe führte, auch verschiedene Briefe für Besuche sorgte, und weil die Heirath demzufolge wirklich zu Stande kam.
Seine Forderung erhebt nach R.R. S. 1999 und 1139 rechtlich begründet; denn es kann das fragliche Rechtsgeschäft, wenn es auch mit edlerer Sitte und würdiger Ansicht über die Natur des ehelichen Verhältnisses nicht in Einklang zu bringen ist, gemäß R.R. S. 1131 und 1133 nicht als ein auf unechteit Vertragsurkunde beruhendes angesehen werden, da es die Vermittlung einer gesetzmäßigen Ehe bezweckt. Durch die erwähnte vollbewiesene Urkunde und die Zugeständnisse des Beklagten, wobei die hinzugefügte Beschränkung nach Sachlage ohne Gewicht ist, stellt sich die Klageforderung als erwiesen dar, das unterrichtliche Urtheil, welches sich auf eine unrichtige, und zudem unrichtige Unterstellung hinsichtlich des Datums der Urkunde stützt, ist daher auf die Appellation des Klägers, unter Verfallung des Beklagten in die Kosten gemäß Prozessordnung §. 169 nach Aktenantrag abzuändern.
Da der Beklagte schuldig ist, so wird ihm obiges Urtheil auf diesem Wege eröffnet.
Mannheim, den 15. September 1849.
Groß. bad. Hofgericht des Unterhinterreises. v. Kettenacker. vdt. Schlecht.

F.559. Nr. 23,752. Mosbach. (Schuldenliquidation.)
Ueber das Vermögen des israelitischen Handelsmanns Haim Monat von Strumpfelbrunn haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Rechtshilfs- und Vorzugsverfahren auf
Donnerstag, den 11. October d. J., Morgens 8 Uhr,
anberaunt.
Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte darüber anzumelden, die etwaigen Verzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Vergleiches die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Mosbach, den 16. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt Neudenau zu Mosbach. Bodemüller. vdt. Scherr.

F.531. Nr. 6954. Stühlingen. (Schuldenliquidation.)
Gegen die Benedikt Röschen Eheleute von Unterwangen haben wir Gant erkannt und zum Schuldenrichtighilfs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf
Samstag, den 27. October 1849, früh 8 Uhr,
angesezt.
Alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gantmasse persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwa geltend zu machenden Verzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen und ihre Beweisurkunden gleichzeitlich vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.
In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, auch wird Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und die nicht erscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich, Bestellung des Massepflegers und Gläubigerauschußes der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Stühlingen, den 4. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Hübner.

F.517. [32]. Nr. 29,587. Emmendingen. (Schuldenliquidation.)
Gegen den Landwirth Christian Haug von Rumburg haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Rechtshilfs- und Vorzugsverfahren auf
Donnerstag, den 8. November 1849, Vormittags 8 Uhr,
angesezt.
Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Verzugs- und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich werden versucht werden, und die Richtererscheinenden sollen in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Emmendingen, den 23. September 1849.
Groß. bad. Oberamt.
Plymann.

F.392. [33]. Nr. 17,994. Reuskadt. (Schuldenliquidation.)
Gegen den Handelsmann Benjamin Vogt von Reuskadt hat man zum 23. Juli d. J. die Gant eröffnet und zum Schuldenrichtighilfs- und Vorzugsverfahren auf
Dienstag, den 16. October d. J., Vormittags 8 Uhr,
dahier Tagfahrt angesezt; es werden nun alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, amnit aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Verzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht werden sollen, mit dem Beisatze, daß in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Reuskadt, den 20. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Risch.

F.533. Nr. 10,254. Reimbischofsheim. (Schuldenliquidation.)
Jakob Kirs, Bürger und Ortsdiener von Reimbischofsheim, hat sich entschlossen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf
Samstag, den 6. October d. J., Vormittags 8 Uhr,
anberaunt, wozu die Gläubiger vorgeladen werden, um ihre Ansprüche in derselben geltend zu machen, mit dem Androhen, daß ihnen sonst häter von hier aus hiezu nicht mehr verfahren werden kann.
Reimbischofsheim, den 20. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Singer.

F.319. [22]. Nr. 22,018. Freiburg. (Schuldenliquidation.)
Paul Herrmann und dessen Ehefrau von St. Margen haben die Erlaubnis zur Auswanderung nach Nordamerika erhalten, und es wird zu deren Schuldenliquidation Tagfahrt auf
Mittwoch, den 3. October d. J., Nachmittags 2 Uhr,
anberaunt, mit der Aufforderung an deren unbekannt Gläubiger, in der Tagfahrt dahier zu erscheinen, und unter Vorlage ihrer Forderungstitel ihre Ansprüche an die Auswanderer richtig zu stellen, da denselben sonst ihr Reiperth behündigt werden soll, und den sich etwa später meldenden Gläubigern zu ihrer Befriedigung hier nicht mehr verfahren werden könnte.
Freiburg, den 17. September 1849.
Groß. bad. Landamt.
Jägerfeld.

F.456. [33]. Nr. 24,996. Lörach. (Verhängung.)
In Sachen der großherzogl. General-Staatskass. gegen Joh. Jak. Kammüller von Randers, Arrest und Forderung betreffend,
Verhängung.
In unserer öffentlichen Ladungsverfügung vom 15. September d. J., Nr. 24,195, hat sich ein Schreiner eingetandigt, indem die Klägerin außer dem Erfolge der bezogenen Diäten u. s. w. nicht nur noch eine weitere Entschädigung von 300,000 fl., sondern eine solche von 3 Millionen in Anspruch nimmt, was hiermit bezüglich auf obiges Ausgeschrieben bedingt wird.
Lörach, den 24. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Schneider.